

Wienerberger AG
Wienerbergerplatz 1, 1100 Wien
Firmenbuch-Nummer 77676f
ISIN AT0000831706

Beschlussvorschläge

zur 151. ordentlichen Hauptversammlung der
Wienerberger AG
am 5. Mai 2020

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts der Wienerberger AG für das Geschäftsjahr 2019 sowie der Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des Corporate-Governance-Berichts, des nichtfinanziellen Berichts und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2019

Anmerkung: Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Die Beschlussfassung über die Vergütungspolitik folgt unter den dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkten 6 und 7.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, aus dem Bilanzgewinn von EUR 69.089.603,81 auf das Grundkapital von EUR 115.187.982,- eine Dividende in Höhe von EUR 0,60 je dividendenberechtigter Aktie, das sind EUR 69.112.789,20 abzüglich eines anteiligen Betrags für eigene Anteile von EUR 1.062.173,40 somit EUR 68.050.615,80 auszuschütten und den Restgewinn von EUR 1.038.988,01 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Auszahlung der Dividende ist mit Freitag, 30. Oktober 2020 fällig und erfolgt ab diesem Tag durch Gutschrift bei den depotführenden Kreditinstituten.

Anmerkung: Im Gefolge der Covid19-Pandemie werden auf EU-Ebene derzeit mögliche gesetzliche Maßnahmen diskutiert, die es Unternehmen unter Umständen untersagen könnten, Dividenden auszuschütten. Sowohl die Beschlussfassung über die Dividende als auch deren Auszahlung stehen daher unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit im Zeitpunkt der Beschlussfassung und im Auszahlungszeitpunkt.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, dass den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Wienerberger AG die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt werde.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, dass den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wienerberger AG die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt werde.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge beschließen, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

TOP 6: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat aufgestellte und vorgelegte Vergütungspolitik 2020-2024 für den Vorstand beschließen.

Anmerkung: Die Vergütungspolitik 2020-2024 für den Vorstand finden Sie im Anhang bzw. kann diese der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerberger.com entnommen werden.

TOP 7: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat und die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

1) Beschlussvorschlag: Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat aufgestellte und vorgelegte Vergütungspolitik 2020-2024 für den Aufsichtsrat beschließen.

Anmerkung: Die Vergütungspolitik 2020-2024 für den Aufsichtsrat finden Sie im Anhang bzw. kann diese der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerberger.com entnommen werden.

2) Beschlussvorschlag: Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, dass die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats (Kapitalvertreter) ab dem Geschäftsjahr 2020 (einschließlich) bis auf Weiteres wie folgt jährlich vergütet werden:

a. Jährliche Fixvergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat:

- für den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats: EUR 170.000,-
- für die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils: EUR 105.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 80.000,-

Die oben genannten Beträge sind Bruttobeträge und unterliegen keiner Indexierung.

b. Jährliche Fixvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen (die Vergütung ist auf ein Ausschussmandat beschränkt und steht auch bei einer Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nur einmal zu):

- für den/die Vorsitzende/n des Prüfungs- und Risikoausschusses: EUR 40.000,-
- für den/die Vorsitzende/n der übrigen Ausschüsse: EUR 30.000,-
- für den/die stellvertretenden Vorsitzende/n eines Ausschusses: EUR 30.000,-
- für einfache Ausschussmitglieder: EUR 20.000,-

Die oben genannten Beträge sind Bruttobeträge und unterliegen keiner Indexierung.

Begründung:

Das neue Vergütungssystem, das in Einklang mit der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat von Wienerberger steht und internationalen Vergütungsstandards entspricht, bringt Änderungen der Vergütung des Aufsichtsrats, die mit Ausnahme von Indexanpassungen in den Jahren 2014 und 2018 seit 2011 unverändert ist. Die Fülle der Aufgaben sowie der damit verbundene Arbeitsaufwand des Aufsichtsrats haben sich in den letzten Jahren erheblich erhöht. Dazu zählen:

- *die laufende strategische Transformation des Konzerns – vom reinen Hersteller zum Systemanbieter von Bau- und Infrastrukturlösungen;*
- *ein starker Fokus auf die Nachfolgeplanung, sowohl für den Vorstand als auch den Aufsichtsrat (einschließlich der Funktion des/der Vorsitzenden), was sich in einer höheren Anzahl von Ausschüssen und Ausschusssitzungen widerspiegelt;*
- *ein verstärkter Fokus auf ESG-Themen mit einem neuen Nachhaltigkeits- & Innovationsausschuss, der eingerichtet wurde, um dieser Anforderung gerecht zu werden; und*
- *stärkere Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder infolge umfassenderer Aufgaben und erhöhten Arbeitsaufwandes.*

Die Gestaltung des neuen Vergütungssystems für den Aufsichtsrat folgt den Grundsätzen, dass:

- *das neue System einfach und transparent sein soll – insbesondere durch die Abschaffung von Sitzungsgeldern, die nicht mehr modernen internationalen Corporate Governance Standards entsprechen;*
- *die Ausschusstätigkeit – eine selbstverständliche Verpflichtung jedes Aufsichtsratsmitglieds – zum Großteil durch ein erhöhtes Grundentgelt abgedeckt wird und für die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen insgesamt nur ein Ausschussmandat zahlbar ist;*
- *Wienerberger innerhalb seiner Branche wettbewerbsfähig bleibt, indem anerkannte Persönlichkeiten als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden, die über umfassende Fach- und*

Marktkennnisse – insbesondere in den für Wienerberger relevanten Märkten – verfügen und ein breites Spektrum an Know-how und Erfahrung in den Aufsichtsrat einbringen; und

- *Aufsichtsratsmitglieder einen aktiven Beitrag zur Konzernentwicklung leisten – nicht nur im Rahmen von Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen, sondern auch, indem sie unseren Mitarbeitern und Stakeholdern im Zuge eines offenen Dialogs zur Verfügung stehen.*

Das vorgeschlagene Vergütungssystem wurde vom Vergütungsausschuss nach eingehender Analyse der 2011 eingeführten Aufsichtsratsvergütung mit Unterstützung eines externen Beraters erarbeitet und nach intensiven Erörterungen im Ausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen und von diesem genehmigt, bevor es der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Das neue Vergütungssystem für den Aufsichtsrat soll das von der 142. Hauptversammlung am 13. Mai 2011 genehmigte Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zur Gänze ersetzen.

TOP 8: Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien unter umgekehrtem Bezugsrechtsausschluss

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der Wienerberger AG wird gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Wienerberger AG im Ausmaß von bis zu 8% des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie und einem höchsten Gegenwert des Zweifachen des Börsenkurses vom 5. Mai 2020 je Aktie ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder auch mehrfach ausüben, sofern der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst gehaltenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt.

Dieser Beschluss ersetzt die in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien.

Anmerkung: Den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 finden Sie im Anhang bzw. kann dieser der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerberger.com entnommen werden.

TOP 9: Beschlussfassung über die Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Wienerberger AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen:

- a) Der Vorstand der Wienerberger AG wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, unter anderem wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines aktienbasierten Vergütungsprogramms, eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms angeboten werden sollen, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden;
- b) Der Vorstand der Wienerberger AG wird ferner gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ermächtigt, während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung von aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand kann diese Ermächtigungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder auch mehrfach ausüben.

Dieser Beschluss ersetzt die in der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 beschlossene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.

Anmerkung: Den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 finden Sie im Anhang bzw. kann dieser der Internetseite der Gesellschaft unter www.wienerberger.com entnommen werden.

TOP 10: Satzungsänderungen

Beschlussvorschlag:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, die Satzung der Wienerberger AG wie folgt zu ändern:

§ 15 (neu) soll lauten wie folgt:

„(1) Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine internationalen Standards entsprechende Vergütung. Die auf Grundlage der von der Hauptversammlung der Gesellschaft getroffenen Beschlussfassung dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied zustehende Vergütung kommt nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zur Auszahlung. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Barauslagen.“

(2) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht das volle Geschäftsjahr tätig, so ist die Vergütung zu aliquotieren.“

Anmerkung: Die Aufsichtsratsvergütung ab dem Geschäftsjahr 2020 ist in der Vergütungspolitik sowie dem entsprechenden Beschlussantrag (beides TOP 7) im Detail geregelt. Die Satzungsbestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung sind daher entsprechend zu adaptieren.

§ 16 (neu) soll lauten wie folgt:

„Entsprechend § 145 Abs 1 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere auch Satzungsänderungen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals oder aus der Nichtausübung von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung ergeben.“

Anmerkung: Damit wird die ursprüngliche Formulierung präzisiert und um die Rechtsgrundlage ergänzt.

§ 17 Abs 3 soll lauten wie folgt:

„(3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 AktG zu veröffentlichen.“

Anmerkung: Damit wird die ursprüngliche Formulierung präzisiert und die Rechtsgrundlage entsprechend ergänzt.